

28. 7. 1954 VIII, 278

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 24. Juli 1954

Inhalt:

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 19. Juli 1954 S. 129

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendgerichte vom 19. Juli 1954 S. 130

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwur- gerichte

Vom 19. Juli 1954

§ 1

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. Mai 1952 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„In Betracht kommen nur die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 551) genannten Bundesbeamten und gegebenenfalls diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften gemäß § 36 Abs. 2 a. a. O. für zulässig erklärt wird.“
2. Zu § 14 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Fußnote angebracht:
„Liegt die Gemeinde im Bezirk eines Zweigstellengerichtes, so wird die Vorschlagsliste nicht diesem, sondern dem betreuenden Amtsgericht übersandt. Bei Zweigstellengerichten findet eine Wahl von Schöffen und Geschworenen nicht statt.“
3. In § 16 Satz 1 werden zwischen den Worten „dem“ und „Amtsrichter“ die Worte „nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 2 Buchstabe c werden im ersten Satz nach dem Wort „Amtsgerichtsbezirk“ die Worte „einschließlich des Bezirks etwaiger Zweigstellengerichte“ eingefügt.
5. a) In § 18 wird als Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt:
„Bei einem Amtsgericht, dessen Wahlauschluß auch Jugendschöffen zu wählen hat,

werden diese in der nach dem vorigen Absatz anberaumten Sitzung unter dem Vorsitz des Jugendrichters gewählt. Gegebenenfalls setzen sich der Amtsrichter und der Jugendrichter vor der Anberaumung des Termins ins Benehmen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 23 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden zwischen den Worten „der“ und „Amtsrichter“ die Worte „nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige“ eingefügt.
7. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Den Hauptschöffen und Hauptgeschworenen wird die Benachrichtigung förmlich zugestellt.“
8. In § 25 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und fortgeführt:
„es wird förmlich zugestellt.“
9. Die Klammervermerke in § 27 Abs. 7 und 8 werden dahin berichtigt, daß es in Abs. 7 „(§ 22)“ und in Abs. 8 „(§ 23)“ heißen muß.
10. In der Anlage 2 (Merkblatt für Schöffen und Geschworene) treten folgende Änderungen ein:
a) Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Beeidigung gilt für die Dauer der Wahlperiode.“
b) Nr. 13 Abs. 2 wird gestrichen.
11. Das der Gemeinsamen Bekanntmachung beigegebene Formblatt 1 (Vorschlagsliste) erhält die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 19. Juli 1954

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Weinkamm, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Formblatt 1 (Vorschlagsliste) ¹⁾

Vorschlagsliste

für Schöffen und Geschworene

der Gemeinde
Amtsgerichtsbezirk
für die Geschäftsjahre 19 . . .

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Familienstand	Vor- und Familienname der Eltern	Beruf	Geburtszeit	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort, Straße und Haus-Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

¹⁾ Wenn die Vorschlagsliste in Karteiform angelegt wird, müssen die einzelnen Karten dem Formblatt 1 entsprechen; die Überschrift braucht nicht auf jeder Karte wiederholt zu werden.

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Staatsministerien der Justiz und des Innern
über die Vorbereitung der Sitzungen
der Jugendgerichte**

Vom 19. Juli 1954

Gemäß §§ 33 ff, 117 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. 8. 1953 (BGBl. I S. 751) wird bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Sitze und Bezirke der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern

(1) Durch die Verordnung vom 18. 9. 1953 (GVBl. S. 177) sind Jugendschöffengerichte errichtet:

1. beim Amtsgericht München für den Bezirk dieses Gerichts;
2. bei den Amtsgerichten Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Hof, Landshut, Passau, Schweinfurt, Weiden und Würzburg, jeweils für den Bezirk des übergeordneten Landgerichts;
3. beim Amtsgericht Augsburg für die Bezirke der Amtsgerichte Aichach, Augsburg, Friedberg, Landsberg, Schrobenhausen, Schwabmünchen und Zusmarshausen;
4. beim Amtsgericht Coburg für die Bezirke der Amtsgerichte Coburg, Neustadt bei Coburg, Lichtenfels, Rodach und Staffelstein;
5. beim Amtsgericht Donauwörth für die Bezirke der Amtsgerichte Dillingen, Donauwörth, Höchstädt a. d. Donau, Monheim, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, Öttingen und Wertingen;
6. beim Amtsgericht Eichstätt für die Bezirke der Amtsgerichte Beilngries, Eichstätt, Kipfenberg und Weißenburg i. Bayern;
7. beim Amtsgericht Fürth für die Bezirke der Amtsgerichte Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Markt Erlbach, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld und Windsheim;
8. beim Amtsgericht Ingolstadt für die Bezirke der Amtsgerichte Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
9. beim Amtsgericht Kaufbeuren für die Bezirke der Amtsgerichte Füssen, Kaufbeuren, Markt-oberdorf und Schongau;
10. beim Amtsgericht Kempten für die Bezirke der Amtsgerichte Immenstadt, Kempten, Obergünzburg und Sonthofen;
11. beim Amtsgericht Kronach für die Bezirke der Amtsgerichte Kronach, Ludwigsstadt und Weismain;
12. beim Amtsgericht Memmingen für die Bezirke der Amtsgerichte Buchloe, Illertissen, Memmingen, Mindelheim und Türkheim;
13. beim Amtsgericht Mühldorf für die Bezirke der Amtsgerichte Altötting, Burghausen und Mühldorf;
14. beim Amtsgericht Neu-Ulm für die Bezirke der Amtsgerichte Burgau, Günzburg, Krumbach, Neu-Ulm und Weißenhorn;
15. beim Amtsgericht Nürnberg für die Bezirke der Amtsgerichte Altdorf, Greding, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neumarkt i. d. Opf., Nürnberg, Roth bei Nürnberg und Schwabach;
16. beim Amtsgericht Regensburg für die Bezirke der Amtsgerichte Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Nittenau, Parsberg, Regensburg, Regens-
tauf, Riedenburg, Roding und Wörth;
17. beim Amtsgericht Rosenheim für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Aibling, Haag, Prien, Rosenheim und Wasserburg a. Inn;

18. beim Amtsgericht Starnberg (mit dem Sitz in München und mit der Bezeichnung „Jugendschöffengericht München-Land“) für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Tölz, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg, Tegernsee und Wolfratshausen;

19. beim Amtsgericht Straubing für die Bezirke der Amtsgerichte Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;

20. beim Amtsgericht Traunstein für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Laufen, Traunstein und Trostberg;

21. beim Amtsgericht Weilheim für die Bezirke der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen und Weilheim.

(2) Eine Jugendkammer ist bei jedem Landgericht für seinen Bezirk gebildet.

§ 2

Bestimmung der Sitzungen und der Zahl der benötigten Jugendschöffen

(1) In jedem Jahr mit gerader Jahreszahl bestimmt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem Präsidium des Landgerichts die Zahl der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammer für jedes der kommenden beiden Jahre sowie die hiernach erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsjugendschöffen für die Jugendschöffengerichte und die Jugendkammer.

(2) Die Zahl der Hauptjugendschöffen wird so bemessen, daß in jedem Jahr jeder Hauptjugendschöffe voraussichtlich zu mindestens 12 ordentlichen Sitzungstagen des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer herangezogen wird.

(3) Der Landgerichtspräsident verteilt die Zahl der Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer und die Jugendschöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke. Auf jedes Amtsgericht muß eine gerade Zahl von Jugendschöffen entfallen. Da in den meisten Landgerichtsbezirken nur eine kleinere Zahl von Hauptjugendschöffen zu wählen ist, werden meist nicht alle Amtsgerichte herangezogen werden können. Der Landgerichtspräsident soll bei der Aufteilung tunlichst die Amtsgerichte berücksichtigen, deren Wahlausschuß bei den letzten Wahlen keine Hauptjugendschöffen zu wählen hatte.

(4) Die Hilfsjugendschöffen für ein Jugendschöffengericht treffen auf das Amtsgericht, bei dem das Jugendschöffengericht errichtet ist, für das Jugendschöffengericht München-Land auf das Amtsgericht Starnberg; die Hilfsjugendschöffen für eine Jugendkammer entfallen auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, für die Jugendkammer beim Landgericht München II jedoch auf das Amtsgericht Fürstenfeldbruck.

(5) Der Landgerichtspräsident stellt hierauf fest, ob für den Bezirk des Amtsgerichts, dessen Wahlausschuß Jugendschöffen zu wählen hat, ein Jugendamt oder mehrere Jugendämter zuständig sind. Im letzteren Fall teilt er die von dem Wahlausschuß bei dem betreffenden Amtsgericht zu wählende Zahl der Haupt- und Hilfsjugendschöffen auf die beteiligten Jugendämter ungefähr nach dem Verhältnis auf, in dem die den Bezirk des Jugendamts bildenden Stadt- und Landkreise an der Gesamteinwohnerzahl des Amtsgerichtsbezirks teilhaben. Trifft hierbei auf ein Jugendamt eine geringere als eine gerade ganze Zahl, so wird trotzdem für das betreffende Jugendamt die nächst höhere gerade ganze Zahl festgesetzt*.)

(6) Der Landgerichtspräsident teilt den Kreisverwaltungsbehörden (Jugendamt) mit, wieviel Per-

* Diese Zahlen haben nur für die Anzahl der vom Jugendwohlfahrtsausschuß vorzuschlagenden Personen Bedeutung und berühren nicht die von dem Wahlausschuß bei dem betreffenden Amtsgericht wirklich zu wählende, nach den Absätzen 3 und 4 zu bestimmende Zahl.

sonen mindestens dem in Betracht kommenden Amtsgericht für die Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagen werden sollen. Diese Zahl soll das Doppelte der nach Absatz 5 errechneten Zahl, mindestens aber 6 betragen.

(7) Ist das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so erledigt dieser bezüglich des Amtsgerichts die in den Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Maßnahmen. Die Mitteilung nach Absatz 6 obliegt dem Landgerichtspräsidenten im Benehmen mit dem Amtsgerichtspräsidenten.

Termin für die Mitteilung nach Abs. 6: spätestens 31. Mai jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

II. Abschnitt

Amt des Jugendschöffen

§ 3

Eignung für das Amt des Jugendschöffen

(1) Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(2) Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht mindestens seit einem Jahr in dem Stadt- bzw. Landkreis wohnen, dessen Jugendamt (Jugendwohlfahrtsausschuß) die Vorschlagsliste aufstellt. Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuß die Wahl vorzunehmen hat.

(3) Im übrigen gelten die §§ 3 und 4, § 5 Nr. 1 und 3, §§ 6 und 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) über die Verpflichtung zur Übernahme des Schöffenamts, die Unfähigkeit und die fehlende Eignung zum Schöffenamts, die Nichtberufung von Staatsorganen und die Ablehnung des Schöffenamts auch für Jugendschöffen.

III. Abschnitt

Vorschlagsliste

§ 4

Aufstellung der Vorschlagsliste

(1) Eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen ist nur bei dem Jugendamt aufzustellen, dem eine Mitteilung des Landgerichtspräsidenten nach § 2 Abs. 6 zugegangen ist.

(2) Zuständig für die Aufstellung ist der nach den Vorschriften der §§ 9 und 9a des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Gesetze vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 109) und vom 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035) gebildete Jugendwohlfahrtsausschuß. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wo der nach den §§ 9 und 9a des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu bildende Jugendwohlfahrtsausschuß noch nicht besteht, entscheidet an Stelle des Jugendwohlfahrtsausschusses das Jugendamt über die Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Termin: spätestens 31. Juli des Jahres, in dem die Mitteilung des Landgerichtspräsidenten gemäß § 2 Abs. 6 zugegangen ist.

§ 5

Zahl der Vorschläge

Die von dem Landgerichtspräsidenten gemäß § 2 Abs. 6 mitgeteilte Mindestzahl soll nicht wesentlich überschritten werden. Es müssen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

§ 6

Auswahl der vorzuschlagenden Personen

(1) Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen

ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch kinderreiche Eltern und Lehrmeister, berücksichtigt werden.

(2) Personen, die nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Bekanntmachung und nach den dort im Abs. 3 ausgeführten Bestimmungen zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nicht berufen werden sollen oder die das Amt eines Schöffen ablehnen dürfen und von dieser Möglichkeit voraussichtlich Gebrauch machen werden, sollen in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden.

(3) Im übrigen ist § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) zu beachten.

§ 7

Inhalt der Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste ist nach dem Formblatt Anlage 1 anzufertigen. Die Spalten sind sorgfältig auszufüllen, da sonst die Angaben nicht überprüft und die weiteren Maßnahmen (z. B. Erholung des Strafregisterauszugs) nicht durchgeführt werden können. In Spalte 12 ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Amt eines Jugendschöffen ablehnen darf und weswegen mit einer solchen Ablehnung nicht zu rechnen ist oder ob die betreffende Person sich freiwillig zu dem Amt erboten hat.

§ 8

Öffentliche Einsichtnahme in die Liste

Die Vorschlagsliste wird alsbald nach Fertigstellung im Jugendamt zu jedermanns Einsicht eine Woche lang aufgelegt. Beginn und Ende der Auflegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Einspruch gegen die Vorschlagsliste

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach § 6 Abs. 2 dieser Bekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

§ 10

Übersendung der Vorschlagsliste

(1) Der Landrat bzw. erste Bürgermeister oder sein Vertreter oder nach seiner Anordnung der Leiter der Verwaltung des Jugendamts unterzeichnet die Vorschlagsliste unter Angabe des Datums. Er übersendet sie samt den Einsprüchen an den aufsichtsführenden Richter des zuständigen Amtsgerichts. Er legt eine Bescheinigung bei, daß die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses aufgestellt wurde. Zugleich bescheinigt er, daß die Liste nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt hat.*

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so veranlaßt der Landrat bzw. erste Bürgermeister die Mitteilung hierüber an den aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts.

Termin für die Übersendung der Vorschlagsliste: spätestens 20. August.

* Falls bei dem Jugendamt ein Jugendwohlfahrtsausschuß nach den §§ 9 und 9a des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. des Gesetzes vom 28. 8. 1953 (BGBl. I S. 1035) im Zeitpunkt der öffentlichen Auflegung noch nicht bestand, ist dies zu bescheinigen.

IV. Abschnitt

Vorbereitung der Tätigkeit des Wahlausschusses

§ 11

Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagsliste

(1) Der dienstaufsichtsführende Richter leitet die Vorschlagsliste (Vorschlagslisten) samt Bescheinigungen und etwaigen Einsprüchen dem bei dem Amtsgericht nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Jugendrichter zu.

(2) Der Jugendrichter überprüft die Vorschlagsliste (Vorschlagslisten) und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. Er bereitet die Beschlüsse über die Einsprüche vor.

(3) Der Jugendrichter verfährt sodann in entsprechender Anwendung des § 19 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169).

§ 12

Wahlausschuß

(1) Wahlausschuß ist der nach § 40 GVG gebildete, auch für die Wahl der Schöffen der allgemeinen Straferichte und der Geschworenen zuständige Ausschuß. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 16 bis 18 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169).

(2) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses bzw. des Jugendamts und bei der Wahl der Jugendschöffen führt der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts zuständige Jugendrichter den Vorsitz im Ausschuß.

(3) In der vom Amtsrichter gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) für die Wahl der Schöffen und Geschworenen der allgemeinen Straferichte anberaumten Sitzung des Wahlausschusses findet auch die Wahl der Jugendschöffen statt, soweit bei dem betreffenden Amtsgericht Jugendschöffen zu wählen sind. Bei der Wahl der Jugendschöffen führt an Stelle des Amtsrichters der Jugendrichter den Vorsitz.

V. Abschnitt

Wahl der Jugendschöffen

§ 13

Wahlvorgang

(1) Der Wahlausschuß entscheidet unter dem Vorsitz des Jugendrichters zunächst über die gegen die Vorschlagsliste (Vorschlagslisten) erhobenen Einsprüche.

(2) Anschließend nimmt er die Wahl der Schöffen des Jugendschöffengerichts und der Jugendkammer vor. § 20 Abs. 1 und 3, Abs. 4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) gilt entsprechend. Bei der Wahl der Hilfsjugendschöffen, für die § 2 Abs. 4 der gegenwärtigen Bekanntmachung maßgebend ist, ist möglichst auch § 20 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) zu beachten.

(3) Als Jugendschöffen wählt der Ausschuß die gleiche Zahl von Männern und Frauen. Dies gilt für die Hauptjugendschöffen und die Hilfsjugendschöffen.

§ 14

Amtsdauer

§ 21 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) gilt auch für die Jugendschöffen.

VI. Abschnitt

Weiteres Verfahren

§ 15

Erstellung der Jugendschöffensliste

Für die Erstellung der Jugendschöffensliste ist § 22 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Die Namen der gewählten Männer und Frauen sind in getrennte Verzeichnisse und Jugendschöffenslisten aufzunehmen.
- b) Die Erstellung der Verzeichnisse nach § 22 Abs. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 obliegt dem Jugendrichter, und zwar auch dann, wenn die Verzeichnisse zugleich die Jugendschöffenslisten bilden.*) Im übrigen erstellt die Jugendschöffenslisten der Landgerichtspräsident für die Jugendkammer und der Amtsrichter — nicht der Jugendrichter — für das Jugendschöffengericht.

§ 16

Auslosung der Jugendschöffen

Für die Auslosung der Hauptjugendschöffen ist § 23 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die männlichen und die weiblichen Hauptjugendschöffen gesondert ausgelost werden und für die einzelnen Sitzungen je ein männlicher und ein weiblicher Hauptjugendschöffe eingeteilt wird. Die Auslosung für das Jugendschöffengericht obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Amtsrichter.

§ 17Benachrichtigung von der Auslosung;
Einberufung zum Sitzungsdienst;
Belehrung der Jugendschöffen

(1) Für das Verfahren nach der Auslosung gelten die §§ 24, 25 Abs. 1 und § 26 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952 (GVBl. S. 169).

(2) Mit der Benachrichtigung von der Auslosung oder der Wahl wird jedem Haupt- und Hilfsjugendschöffen das Merkblatt für Schöffen und Geschworene (Anlage 2 zu der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952, GVBl. S. 169) übersandt.**)

(3) Die Formblätter 2 bis 7 (Anlagen zur Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952, GVBl. S. 169) sind mit den gebotenen Änderungen zu verwenden.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Zusammenfassung der Termine

(1) Bestimmung der Sitzungen, Berechnung der Zahl der benötigten Jugendschöffen und Mitteilung des Landgerichtspräsidenten an die Jugendämter (§ 2): spätestens 31. Mai jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

(2) Aufstellung der Vorschlagsliste (§ 4): spätestens 31. Juli jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

(3) Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste (§ 8): unmittelbar nach Aufstellung der Vorschlagsliste.

*) Dies ist der Fall bei den Hauptjugendschöffen für die Jugendschöffengerichte, die nur für den Bezirk des Amtsgerichts errichtet sind, bei den Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht München I und bei den Hilfsjugendschöffen für die Jugendschöffengerichte und die Jugendkammern.

**) Eine Änderung des Formblatts ist nicht veranlaßt.

(4) Übersendung der Vorschlagsliste an den Amtsrichter (§ 10): spätestens 20. August jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

(5) Zusammentreten des Wahlausschusses (§ 12 dieser Bekanntmachung in Verb. mit § 18 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952, GVBl. S. 169): spätestens 15. Oktober jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

(6) Übersendung der Verzeichnisse der Jugendschöffen (§ 15 dieser Bekanntmachung in Verb. mit § 22 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 30. 5. 1952, GVBl. S. 169): spätestens 15. November jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

(7) Auslosung der Hauptjugendschöffen (§ 16 dieser Bekanntmachung in Verb. mit § 23 der Gemeinsamen

Bekanntmachung vom 30. 5. 1952, GVBl. S. 169): spätestens 10. Dezember jedes Jahres mit gerader Jahreszahl.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 19. Juli 1954

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Weinkamm, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Formblatt (Vorschlagsliste für Jugendschöffen)

Vorschlagsliste für Jugendschöffen

des Jugendwohlfahrtsausschusses des Stadt-/Land-Jugendamts

für das Amtsgericht

für die Geschäftsjahre 19

Fortf. Nr.	Familienname <small>(bei Frauen auch Geburtsname)</small>	Vorname	Familienstand	Vor- und Familienname der Eltern	Beruf	Geburtszeit
1	2	3	4	5	6	7

Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort, Straße und Hausnummer	Kurze Angaben über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung	Sonstige Bemerkungen
8	9	10	11	12

